

# Organisations- und Geschäftsreglement



**BEKB**

**BCBE**

## **Inhaltsverzeichnis**

1	Organisation .....	2
1.1	Allgemeines.....	2
1.2	Verwaltungsrat.....	3
1.3	Ausschüsse des Verwaltungsrats .....	6
1.4	Verwaltungsratspräsidentin oder Verwaltungsratspräsident .....	6
1.5	Geschäftsleitung.....	7
1.6	Gemeinsame Bestimmungen .....	9
1.7	Interne Revision und Externe Prüfgesellschaft.....	10
1.8	Unabhängige Kontrollinstanzen .....	10
2	Geschäftstätigkeit der Bank.....	11
2.1	Allgemeines.....	11
2.2	Kreditgeschäft.....	12
2.3	Entgegennahme von Geldern.....	13
2.4	Kommissions- und Handelsgeschäft .....	13
2.5	Bankeigene Anlagen und Derivate .....	14
2.6	Bankbetrieb.....	15
3	Schlussbestimmungen .....	15

## **1 Organisation**

### **1.1 Allgemeines**

#### **Art. 1 Grundlagen**

Der Verwaltungsrat erlässt dieses Organisations- und Geschäftsreglement in Ausführung von Art. 2 Abs. 4, Art. 18 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 sowie Art. 24 Abs. 2 der Statuten der Berner Kantonalbank AG ("BEKB" im Folgenden als «Bank» bezeichnet).

#### **Art. 2 Gegenstand**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement legt insbesondere den Rahmen für die Führung der Bank (Stammhaus) und ihrer Strategischen Beteiligungen (gemeinsam "BEKB-Gruppe") fest, regelt die Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrats, seiner Ausschüsse, der Geschäftsleitung, der Internen Revision und der Externen Prüfgesellschaft sowie die Grundsätze der Geschäftstätigkeit der Bank, soweit diese nicht schon im Gesetz oder in den Statuten geregelt sind.
- <sup>2</sup> Die Entscheidkompetenzen im Anhang 1 «Kompetenzen» bilden die im Organisations- und Geschäftsreglement festgelegte Zuständigkeitsordnung für die BEKB-Gruppe und die Bank in Form eines Funktionendiagramms ab. Dieser Anhang bildet integrierender Bestandteil des Organisations- und Geschäftsreglements.

#### **Art. 3 Delegation**

Kompetenzen können mit Ausnahme der unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats an andere Bewilligungsinstanzen (Art. 31), Ausschüsse oder Personen der Bank delegiert werden. Der Verwaltungsrat bzw. die der delegierenden Instanz vorgesetzte Stelle hat die Delegationen zu genehmigen.

#### **Art. 4 Sorgfalt**

Die Organe und die Mitarbeitenden der Bank haben bei der Aufgabenerfüllung und der Ausübung der Geschäftstätigkeit die anwendbaren Gesetze und Vorschriften zu befolgen. Sie haben mit aller gebotenen Sorgfalt und im Interesse der Bank zu handeln.

#### **Art. 5 Schweigepflicht**

Die Organe und die Mitarbeitenden der Bank unterstehen dem Bankgeheimnis gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BankG) sowie den übrigen gesetzlichen Schweigepflichten.

#### **Art. 6 Organgeschäfte**

- <sup>1</sup> Als Bankorgane gelten die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie die Externe Prüfgesellschaft.
- <sup>2</sup> Geschäfte mit Mitgliedern der Bankorgane und ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen und Gesellschaften sind als Organgeschäfte zu kennzeichnen.
- <sup>3</sup> Sie dürfen nur nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Bankgeschäftes getätigt werden.
- <sup>4</sup> Die Einzelheiten werden in einem Reglement des Verwaltungsrats geregelt.

#### **Art. 7 Nebenbeschäftigungen**

- <sup>1</sup> Die Ausübung von Mandaten und Nebenbeschäftigungen in Unternehmungen und Organisationen durch Mitarbeitende der Bank bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsleitung. Für Mitglieder der Geschäftsleitung und die Leiterin oder den Leiter der Internen Revision ist der Verwaltungsrat zuständig.
- <sup>2</sup> Die Einsitznahme von Mitgliedern der Geschäftsleitung im Verwaltungsrat von Unternehmen, in denen ein Verwaltungsrat der Bank Geschäftsleitungsmitglied ist, ist ausgeschlossen.

### **Art. 8 Organisation der BEKB-Gruppe**

- <sup>1</sup> Die Bank unterscheidet folgende Arten von Beteiligungen:
  - a) Strategische Beteiligungen: eine beherrschende oder kontrollierende Beteiligung, welche die Bank aus strategischen Motiven hält und die eine Beziehung zu ihrem Kerngeschäft hat;
  - b) übrige Beteiligungen: Beteiligungen, die nicht unter die Definition Strategische Beteiligungen fallen.
- <sup>2</sup> Die Bank als Obergesellschaft bildet zusammen mit ihren Strategischen Beteiligungen als Untergesellschaften die "BEKB-Gruppe". Die Organe beziehungsweise Organvertreter der Bank nehmen daher nicht nur die Führung der Bank wahr, sondern übernehmen im Rahmen ihrer Kompetenzen auch die strategische und finanzielle Führung der Strategischen Beteiligungen.
- <sup>3</sup> Die Organisations- und Geschäftsreglemente sowie die Kompetenzordnungen der Strategischen Beteiligungen sind im Rahmen der geltenden Gesetze durch den Verwaltungsrat der betreffenden Strategischen Beteiligung auf das vorliegende Reglement abzustimmen. Die rechtliche Selbständigkeit der Strategischen Beteiligung und die gesetzliche Zuständigkeit ihrer Organe bleiben im Rahmen des jeweils zwingend anwendbaren Rechts gewahrt.

## **1.2 Verwaltungsrat**

### **Art. 9 Konstituierung**

- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat wählt die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die Mitglieder und die Vorsitzenden der Ausschüsse des Verwaltungsrats, soweit diese nicht direkt von der Generalversammlung gewählt werden. Ausserdem kann er eine Sekretärin oder einen Sekretär bezeichnen, die oder der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.
- <sup>2</sup> Ohne gegenteiligen Beschluss des Verwaltungsrats entspricht die Amtsdauer der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der Mitglieder und Vorsitzenden der Ausschüsse des Verwaltungsrats ihrer Amtsdauer als Mitglieder des Verwaltungsrats.

### **Art. 10 Einberufung von Verwaltungsratssitzungen**

- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat tagt, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Quartal.
- <sup>2</sup> Die Einberufung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten, bei deren Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und bei Verhinderung beider durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats.
- <sup>3</sup> Jedes Mitglied des Verwaltungsrats, die Geschäftsleitung, die Leiterin oder der Leiter der Internen Revision und die Externe Prüfgesellschaft sind berechtigt, schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung zu verlangen. Die betreffende Sitzung hat innert 30 Tagen nach Eintreffen des Antrages stattzufinden.
- <sup>4</sup> Die Einladungen zu den Verwaltungsratssitzungen erfolgen mit der Traktandenliste in der Regel mindestens 10 Tage vor der Sitzung. Die zur Beurteilung der Traktanden notwendigen Unterlagen werden mit der Einladung zugestellt respektive stehen in einem digitalen Verwaltungsratsportal zur Verfügung.

### **Art. 11 Durchführung von Verwaltungsratssitzungen**

- <sup>1</sup> Den Vorsitz der Verwaltungsratssitzungen führt die Präsidentin oder der Präsident, bei deren Abwesenheit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und bei Abwesenheit beider ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats.
- <sup>2</sup> Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. In begründeten Ausnahmen können einzelne Mitglieder mittels elektronischer Mittel zugeschaltet werden. Sie gelten als anwesend.

- 3 Über Verhandlungsgegenstände, die in der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind oder die abwesenden Mitglieder diesem Vorgehen nachträglich zustimmen.
- 4 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
- 5 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Es enthält die Verhandlungsgegenstände und den Inhalt der Beschlüsse. Auf Wunsch eines Verwaltungsratsmitgliedes sind auch dessen Diskussionsvoten und Auskunftsbegehren sowie die darauf erteilten Antworten aufzuführen.
- 6 Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- 7 Zu den Sitzungen können Mitglieder der Geschäftsleitung, leitende Angestellte, Vertreter der internen Revision und der externen Prüfgesellschaft sowie andere Fachleute beigezogen werden. Sie haben beratende Stimme.
- 8 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel an einer Sitzung mit Tagungsort. Beschlüsse des Verwaltungsrats können ausnahmsweise auch unter Verwendung elektronischer Mittel mit oder ohne Tagungsort oder für Entscheide von erhöhter Dringlichkeit auf schriftlichem Weg (Papier oder elektronisch) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung oder die persönliche Anwesenheit verlangt.
- 9 Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll des Verwaltungsrats aufzunehmen.

## **Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen**

- 1 Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Bank und der BEKB-Gruppe. Neben den in Art. 18 der Statuten erwähnten Befugnissen hat der Verwaltungsrat insbesondere folgende Aufgaben:

### **2 Geschäftspolitik und Strategie**

- a) Genehmigung der Vision und der Strategie (inkl. Gesamtstrategie im Thema Nachhaltigkeit) der Bank und der BEKB-Gruppe
- b) Genehmigung der Geschäfts- und Kreditpolitik der Bank
- c) Erwerb und Veräusserung Strategischer Beteiligungen der BEKB-Gruppe;
- d) Erwerb und Veräusserung der übrigen Beteiligungen der BEKB-Gruppe, sofern im Rahmen gemäss Anhang 1 "Kompetenzen";
- e) Genehmigung von Geschäften, die für die BEKB-Gruppe von grosser Bedeutung sind oder in der Öffentlichkeit zu erheblichen Kontroversen führen könnten;
- f) Eröffnung und Schliessung von Niederlassungen der Bank;
- g) Genehmigung der Strategien für den Umgang mit der IKT der BEKB-Gruppe;
- h) Genehmigung der Eigentümerstrategien BEKB betreffend Strategischer Beteiligungen sowie deren Unternehmensstrategie;

### **3 Finanzplan, Investitionen und finanzielle Berichterstattung**

- a) Genehmigung der Kapital- und Liquiditätsplanung der Bank
- b) Genehmigung der Mittelfristplanung der BEKB-Gruppe;
- c) Genehmigung des jährlichen Budgets der BEKB-Gruppe;
- d) Finanzberichterstattung:
  - Genehmigung der Halbjahresrechnung der BEKB-Gruppe
  - Genehmigung bzw. Verabschiedung der Jahresrechnung, des Lageberichts sowie einer allfälligen Konzernrechnung der BEKB-Gruppe zuhanden der Generalversammlung;
- e) Genehmigung bzw. Verabschiedung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR zuhanden der Generalversammlung;
- f) Genehmigung von Zinsbandbreiten für variable erste Hypotheken im allgemeinen Wohnungsbau sowie von Zinsbandbreiten für Spareinlagen;

- g) Festlegung von Länderplafonds gemäss Art. 32 Abs. 4 Organisations- und Geschäftsreglement und von Bestandeslimiten für den Anlagebestand, Branchen- sowie von Gegenparteilenlimiten für die Partner (Banken, Broker oder Kunden);

#### 4 **Überwachung, Riskmanagement und Revision**

- a) Genehmigung des Rahmenkonzepts der Risikopolitik der BEKB-Gruppe, Erlass der Ausführungsreglemente zur Risikopolitik sowie jährliche Überprüfung und Festlegung der entsprechenden Limiten und Risikotoleranzen;
- b) Festlegung der Befugnisse und Pflichten der Internen Revision;
- c) Behandlung der Berichte der Internen Revision und der Externen Prüfgesellschaft;
- d) Behandlung der Berichte der Geschäftsleitung gemäss Art. 21 des Organisations- und Geschäftsreglements;

#### 5 **Personelles**

- a) Ernennung und Abberufung
- der oder des CEO;
  - der Mitglieder der Geschäftsleitung;
  - der Leiterin oder des Leiters der Internen Revision;
  - der Leiterin oder des Leiters Riskmanagement (CRO);
- b) Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie Zustimmung zur Ernennung und Abberufung der oder des CEO der Strategischen Beteiligungen über deren zuständige Organe;
- c) Bewilligung von Mandaten und Nebenbeschäftigungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Leiterin oder den Leiter der Internen Revision;
- d) Ernennung und Abberufung von Arbeitgebervertretungen in den Vorsorgeeinrichtungen der BEKB-Gruppe;
- e) Genehmigung der Entschädigungspolitik der BEKB-Gruppe;
- f) Festlegung der Höhe der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und seiner Präsidentin oder seines Präsidenten im Rahmen der von der Generalversammlung genehmigten Gesamtvergütung;

#### 6 **Organisation**

- a) Genehmigung einer angemessenen Aufbauorganisation der BEKB-Gruppe und der Bank sowie Erlass der für die Bank und die BEKB-Gruppe notwendigen Reglemente;
- b) Genehmigung der Organisation der Geschäftsleitung bis auf die Stufe Departement der Bank;
- c) Erteilung und Entzug der rechtsverbindlichen Zeichnungsberechtigung, sofern diese ins Handelsregister eingetragen werden muss;
- d) Zustimmung zu den durch die Strategischen Beteiligungen zu erlassenden Statuten sowie Organisations- und Geschäftsreglemente;

#### 7 **Übrige Aufgaben**

- a) Behandlung nachfolgender Geschäfte im Rahmen der Entscheidkompetenzen gemäss Anhang 1:
- Kreditgeschäfte der Bank
  - Geschäfte bezüglich Mittelbeschaffung der Bank
  - Handelsgeschäfte der Bank
  - Geschäfte bezüglich Finanzanlagen der Bank
  - Grundstücksgeschäfte der BEKB-Gruppe
  - Geschäfte bezüglich Anschaffungen, Projekte und Gerichtsverfahren der BEKB-Gruppe.

### **Art. 13 Auskunftsrecht**

- <sup>1</sup> Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der BEKB-Gruppe verlangen.
- <sup>2</sup> In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.
- <sup>3</sup> Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied unter Einhaltung des Dienstweges von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung der Präsidentin oder des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.
- <sup>4</sup> Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied der Präsidentin oder dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist die Präsidentin oder der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

### **1.3 Ausschüsse des Verwaltungsrats**

#### **Art. 14 Ständige Ausschüsse**

- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat setzt folgende ständige Ausschüsse ein:
  - Vergütungsausschuss
  - Prüf- und Risikoausschuss
  - IT-Ausschuss
- <sup>2</sup> Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden auf Antrag des Verwaltungsrats von der Generalversammlung einzeln gewählt. Der Verwaltungsrat wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder sowie die Vorsitzenden der übrigen Ausschüsse werden vom Verwaltungsrat gewählt.
- <sup>4</sup> Die Ausschüsse des Verwaltungsrats bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern.
- <sup>5</sup> Der Verwaltungsrat erlässt für jeden dieser Ausschüsse ein Reglement, welches die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise festlegt. Den ständigen Ausschüssen des Verwaltungsrats können durch besagte Reglemente Kompetenzen zum Entscheid übertragen werden, solange sie die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats nicht einschränken. Ausserdem kann ihnen die Vorbereitung, Ausführung und Überwachung von Entscheiden des Verwaltungsrats übertragen werden.

#### **Art. 15 Ad-hoc Ausschüsse**

Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf aus seiner Mitte Ad-hoc Ausschüsse bilden. Bestand, Aufgaben, Kompetenzen und Informationspflichten hält der Verwaltungsrat für jeden Ad-hoc Ausschuss schriftlich fest. Er wählt die Ausschussmitglieder und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

### **1.4 Verwaltungsratspräsidentin oder Verwaltungsratspräsident**

#### **Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen**

- <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und die Generalversammlung.
- <sup>2</sup> Sie oder er vertritt die BEKB-Gruppe sowie die Bank nach aussen im Rahmen der Kompetenzen des Verwaltungsrats.
- <sup>3</sup> Die Verwaltungsratspräsidentin oder der Verwaltungsratspräsident führt Kollektivunterschrift zu zweien.
- <sup>4</sup> Sie oder er überwacht den Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrats, der Ausschüsse des Verwaltungsrats sowie den allgemeinen Gang der Geschäfte. Sie oder er ist über wichtige Vorkommnisse umgehend zu orientieren. Sie oder er kann jederzeit von der Geschäftsleitung unter Wahrung des Dienstweges Auskunft über Fragen verlangen, die sich bei der Erfüllung ihrer oder seiner Überwachungsaufgaben stellen.

- <sup>5</sup> Die Verwaltungsratspräsidentin oder der Verwaltungsratspräsident kann an den Sitzungen der Geschäftsleitung informationshalber teilnehmen.

## **1.5 Geschäftsleitung**

### **Art. 17 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus der oder dem CEO und mindestens drei weiteren Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung sind für die Geschäftsführung in den ihnen zugeteilten Departementen zuständig.

### **Art. 18 Durchführung von Geschäftsleitungssitzungen**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsleitungssitzungen führt die oder der CEO, bei deren oder dessen Abwesenheit ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied der Geschäftsleitung. In der Regel finden alle zwei Wochen Sitzungen statt.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsleitung entscheidet mit dem einfachen Mehr ihrer anwesenden Mitglieder. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- <sup>3</sup> Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend oder erreichbar sind. Bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern ist Einstimmigkeit erforderlich. Der Stichentscheid des oder der Vorsitzenden entfällt. Stellvertreter der Departementsleiter nehmen bei Abwesenheit eines Mitglieds der Geschäftsleitung in der Regel an den Sitzungen der Geschäftsleitung teil, haben jedoch kein Stimmrecht. Die Sitzung kann ausnahmsweise auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.
- <sup>4</sup> Nach Bedarf können weitere Personen zu den Geschäftsleitungssitzungen beigezogen werden.
- <sup>5</sup> Über die Verhandlungen der Geschäftsleitungssitzungen wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält die Verhandlungsgegenstände und den Inhalt der Beschlüsse. Auf Wunsch eines Mitgliedes der Geschäftsleitung sind auch dessen Voten und Auskunftsbegehren sowie die darauf erteilten Antworten aufzuführen.

### **Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung trägt die oberste Verantwortung für die Geschäftsführung der BEKB-Gruppe sowie der Bank.
- <sup>2</sup> Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
- a) Vertretung der BEKB-Gruppe sowie der Bank nach aussen;
  - b) Ausarbeitung der Geschäfts- und Kreditpolitik, der Kapital- und Liquiditätsplanung, der Mittelfristplanung,
  - c) Ausarbeitung des Rahmenkonzepts der Risikopolitik, der Ausführungsreglemente zur Risikopolitik sowie der Risikoindikatoren und Messgrössen der BEKB-Gruppe sowie der Bank;
  - d) Ausarbeitung der Jahresziele und der Budgets sowie Kontrolle der Zielerreichung;
  - e) Analyse der Betriebsergebnisse und Anordnung der sich daraus ergebenden Massnahmen;
  - f) Erlass aller für den Geschäftsbetrieb und die interne Kontrolle erforderlichen Vorschriften und Weisungen, soweit dafür nicht der Verwaltungsrat oder ein Ausschuss des Verwaltungsrats zuständig ist;
  - g) Festlegung der Organisationsstruktur der Bank, soweit dafür nicht der Verwaltungsrat zuständig ist;
  - h) Anordnung von Massnahmen zur Behebung von Mängeln, welche in Berichten der Internen Revision oder der Externen Prüfgesellschaft festgestellt wurden;
  - i) Einhaltung der Eigenmittelvorschriften;
  - j) Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität;
  - k) Meldung der Klumpenrisiken gemäss Art. 100 Abs. 1 ERV;



- l) Erstellung der Zwischenabschlüsse;
  - m) Vorbereitung und Vorlage des Geschäftsberichtes, bestehend aus, Jahresrechnung und allenfalls Konzernrechnung, Lagebericht, Vergütungsbericht, Bericht über nichtfinanzielle Beläge nach Art. 964c OR zuhanden des Verwaltungsrats;
  - n) Festlegung der Dienstleistungen und der Konditionen für alle Bankgeschäfte, soweit dafür nicht der Verwaltungsrat zuständig ist;
  - o) Behandlung von Personal- und Salärfragen der Bank, soweit dafür nicht der Verwaltungsrat oder der Vergütungsausschuss zuständig ist;
  - p) Bewilligung von Mandaten und Nebenbeschäftigungen von Mitarbeitenden der Bank, ausgenommen für Mitglieder der Geschäftsleitung und für die Leiterin oder den Leiter der Internen Revision;
  - q) Antragstellung zu Geschäften, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats oder der Ausschüsse des Verwaltungsrats fallen.
- <sup>3</sup> Behandlung nachfolgender Geschäfte im Rahmen der Entscheidkompetenzen gemäss Anhang 1:
- Kreditgeschäfte der Bank
  - Geschäfte bezüglich Mittelbeschaffung der Bank
  - Handelsgeschäfte der Bank
  - Geschäfte bezüglich Finanzanlagen der Bank
  - Grundstücksgeschäfte der Bank
  - Geschäfte bezüglich Anschaffungen, Projekte und Gerichtsverfahren der Bank

### **Art. 20 Dringende Fälle**

- <sup>1</sup> In dringenden Fällen kann die Geschäftsleitung ausnahmsweise in Angelegenheiten entscheiden, für welche der Verwaltungsrat zuständig ist. Die Dringlichkeitskompetenz bezieht sich auf die Geschäfte gemäss Anhang 1 zu diesem Reglement «Kompetenzen» und ist gegeben, sofern sie zu marktgängigen Konditionen getätigt werden, sich keine überdurchschnittlichen Risiken erkennen lassen und mit der Zustimmung des zuständigen Organs gerechnet werden kann. Der Verwaltungsrat ist an der nächsten Sitzung zu orientieren.
- <sup>2</sup> Anhang 1 «Kompetenzen» zu diesem Reglement bleibt vorbehalten.

### **Art. 21 Berichterstattung**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung erstattet dem Verwaltungsrat periodisch in geeigneter Form Bericht über den Geschäftsgang und die Entwicklung der BEKB-Gruppe und der Bank.
- <sup>2</sup> Die periodische Berichterstattung an den Verwaltungsrat umfasst:

mindestens quartalsweise:

- a) Quartalsabschlüsse mit Einschluss der Klumpenrisiken gemäss den Vorschriften der Eigenmittelverordnung;
- b) Stand der Liquidität und der Eigenmittelsituation;
- c) Umfang der Auslandgeschäfte;
- d) Konditionengestaltung
- e) Risikotoleranzen;
- f) Entwicklung des Geld- und Kapitalmarktes

mindestens halbjährlich:

- g) Entwicklung Kreditgeschäft und Risikogrössen Kreditportefeuille;
- h) Umfang der neu gewährten Kredite und Engagements von mehr als CHF 30 Mio.;

mindestens jährlich:

- i) Verlustrealisierungen von mehr als CHF 1 Mio.;

- j) Positionen mit Wertberichtigungen und Rückstellungen über CHF 1 Mio.;
- k) Stand der bankeigenen Finanzanlagen und Beteiligungen;
- l) Rechtsfälle mit einem Streitwert von über CHF 250'000 der BEKB-Gruppe;
- m) Bau- und Grundstücksgeschäfte von mehr als CHF 1 Mio. der BEKB-Gruppe;
- n) Risikokontrolle (inkl. finanzielle und nichtfinanzielle Risiken, Vergleich mit der festgelegten Risikotoleranz sowie Einzelheiten betreffend wesentlicher Ereignisse);
- o) Compliance (Einschätzung des Compliance-Risikos, Compliance-Tätigkeiten, risikoorientierter Tätigkeitsplan);

ad hoc:

- p) besondere Ereignisse der BEKB-Gruppe.

## **1.6 Gemeinsame Bestimmungen**

### **Art. 22 Interessenkonflikte**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung haben ihre persönlichen und geschäftlichen Angelegenheiten so zu regeln, dass Interessenkonflikte so weit als möglich vermieden werden.
- <sup>2</sup> Alle Mitglieder des Verwaltungsrats und der CEO haben der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrats jegliche Interessenkonflikte, ungeachtet, ob sie genereller Natur sind oder in Zusammenhang mit einer in einer Sitzung zu diskutierenden Angelegenheit stehen, unverzüglich und vollständig offenzulegen, sobald sie sich der Existenz eines Interessenkonflikts bewusst werden. Die Mitglieder der Geschäftsleitung informieren bei einem Interessenkonflikt die oder den CEO. Diese resp. dieser informiert die Verwaltungsratspräsidentin resp. den Verwaltungsratspräsidenten.
- <sup>3</sup> Die Verwaltungsratspräsidentin resp. der Verwaltungsratspräsident informiert bei eigenem Interessenkonflikt umgehend die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.
- <sup>4</sup> Stellen Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung fest, dass ein anderes Mitglied von einem möglichen Interessenskonflikt betroffen sein könnte, so haben sie umgehend die oder den Vorsitzenden des entsprechenden Gremiums zu orientieren.
- <sup>5</sup> Das jeweilige Gremium entscheidet im Einzelfall aufgrund des Gesellschaftsinteresses und des Grades des Interessenkonflikts, ob die betroffene Person a) in den Ausstand treten muss oder b) weitere Massnahmen zum Schutz der Bank zu treffen sind.
- <sup>6</sup> Wenn die Umstände und die Interessen der Bank es erfordern, dass Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung, welche sich in einem Interessenkonflikt befinden, sich an der vorgängigen Beratung resp. Diskussionen beteiligen, darf das Mitglied mitberaten, aber nicht abstimmen. Andernfalls ist das mit einem Interessenkonflikt belastete Mitglied bereits von der Beratung resp. Diskussion auszuschliessen.
- <sup>7</sup> Die Verwaltungsratspräsidentin oder der Verwaltungsratspräsident, respektive die oder der CEO muss dem entsprechenden Gremium den Interessenkonflikt anzeigen und das Vorhandensein des Konflikts im Sitzungsprotokoll dokumentieren. Im Zweifelsfall, ersucht sie oder er dieses Gremium zu entscheiden, ob ein Interessenkonflikt oder ausserordentliche Umstände vorliegen.

### **Art. 23 Zeichnungsberechtigung**

Die Vertretung der BEKB-Gruppe und der Bank erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Mit Vollunterschrift zeichnungsberechtigt sind die Mitglieder der Geschäftsleitung;
- Alle Mitarbeitenden der Bank und der Strategischen Beteiligungen sind in ihrem festgelegten Aufgabenbereich zeichnungsberechtigt (Handlungsvollmacht im Sinne von Artikel 462 OR);
- Gezeichnet wird grundsätzlich kollektiv zu zweien. Ausnahmeregelungen hält die Geschäftsleitung in einer Weisung fest;

- Ins Handelsregister werden grundsätzlich nur diejenigen Personen eingetragen, für die ein Eintrag gesetzlich vorgeschrieben ist;

Der Verwaltungsrat bestimmt weitere ins Handelsregister einzutragende Personen mit Kollektivprokura gemäss 458ff. OR.

## **1.7 Interne Revision und Externe Prüfgesellschaft**

### **Art. 24 Interne Revision**

- <sup>1</sup> Die Interne Revision ist dem Verwaltungsrat verantwortlich.
- <sup>2</sup> Sie ist von der Geschäftsleitung unabhängig und untersteht administrativ der Verwaltungsratspräsidentin oder dem Verwaltungsratspräsidenten und fachlich dem Prüf- und Risikoausschuss bzw. dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden.
- <sup>3</sup> Die Revisionstätigkeit der Internen Revision umfasst alle Geschäftsbereiche und Tätigkeiten der Bank und ihrer Strategischen Beteiligungen, einschliesslich die Ausführung der Weisungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats, der Ausschüsse des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung.
- <sup>4</sup> Die Interne Revision verfügt über ein in jeder Hinsicht uneingeschränktes Einsichts- und Prüfrecht, welches nur durch den Prüf- und Risikoausschuss oder den Verwaltungsrat eingeschränkt werden kann.
- <sup>5</sup> Über die Prüfungsarbeiten erstattet die Leiterin oder der Leiter der Internen Revision nebst den zeitnahen Berichten zu einzelnen Prüfgebieten mindestens jährlich einen zusammenfassenden Tätigkeitsbericht. Den Tätigkeitsbericht genehmigt der Verwaltungsrat nach vorgängiger Behandlung durch den Prüf- und Risikoausschuss. Die Geschäftsleitung wird informiert.
- <sup>6</sup> Im Übrigen regelt der Verwaltungsrat die Befugnisse und Pflichten der Internen Revision in einem besonderen Reglement.

### **Art. 25 Externe Prüfgesellschaft**

Die Tätigkeit der Externen Prüfgesellschaft und die Berichterstattung richten sich nach den Bestimmungen des OR, des BankG sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

## **1.8 Unabhängige Kontrollinstanzen**

### **Art. 26 Risikokontrolle**

- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist auf Empfehlung des Prüf- und Risikoausschusses für die Ernennung und Abberufung der Leiterin oder des Leiters Riskmanagement zuständig.
- <sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter Riskmanagement ist einem Geschäftsleitungsmitglied unterstellt.
- <sup>3</sup> Die Berichterstattung erfolgt halbjährlich an den Prüf- und Risikoausschuss sowie jährlich an den gesamten Verwaltungsrat.
- <sup>4</sup> Die Geschäftsleitung regelt, gestützt auf die vom Verwaltungsrat genehmigte Risikopolitik, die Risikokontroll-Funktionen der Bank.

### **Art. 27 Compliance-Funktion**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist für die Ernennung und Abberufung der Leiterin oder des Leiters der Compliance-Funktion zuständig.
- <sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Compliance-Funktion ist einem Mitglied der Geschäftsleitung direkt unterstellt.
- <sup>3</sup> Die Berichterstattung erfolgt halbjährlich an den Prüf- und Risikoausschuss sowie jährlich an den gesamten Verwaltungsrat.
- <sup>4</sup> Die Geschäftsleitung regelt die Compliance-Organisation in einer Weisung der Geschäftsleitung.

### **Art. 28 Informationsrechte und -pflichten**

- <sup>1</sup> Die unabhängigen Kontrollinstanzen verfügen im Rahmen ihrer Aufgaben über uneingeschränkte Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrechte innerhalb der BEKB-Gruppe sowie der Bank.
- <sup>2</sup> Ergänzend besprechen sie halbjährlich wesentliche Aspekte der Risikokontrolle und der Compliance-Funktion an einer gemeinsamen Sitzung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrats und der oder dem Vorsitzenden des Prüf- und Risikoausschusses.
- <sup>3</sup> Bei ausserordentlichen Vorkommnissen können sie sich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüf- und Risikoausschuss oder direkt an die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrats wenden. Die andere Partei wird informiert.

## **2 Geschäftstätigkeit der Bank**

### **2.1 Allgemeines**

#### **Art. 29 Geschäftsarten**

Die Art der von der Bank betriebenen Geschäfte ist in Art. 2 der Statuten umschrieben. In diesem Rahmen richtet die Bank ihre Aktivitäten entsprechend der genehmigten Geschäftspolitik und den Zielsetzungen aus.

#### **Art. 30 Geschäftsgebiet**

Der Hauptmarkt der Bank ist der Kanton Bern. Die Bank kann Dienstleistungen auch in anderen Kantonen anbieten, wobei das Schwergewicht im Espace Mittelland liegt. Das Auslandgeschäft richtet sich nach Art. 32 des Organisations- und Geschäftsreglements.

#### **Art. 31 Kompetenzstufen**

Es existieren die folgenden Bewilligungsinstanzen:

- a) Verwaltungsrat VR
- b) Geschäftsleitung GL
- c) Kreditausschuss der Geschäftsleitung KA
- d) Departementsleiterin oder Departementsleiter DL
- e) Bereichsleiterin oder Bereichsleiter BL

#### **Art. 32 Auslandgeschäfte**

- <sup>1</sup> Als Auslandgeschäfte gelten Kredite und Anlagen an Schuldner mit Domizil im Ausland mit folgenden Ausnahmen:
  - a) Kredite mit hypothekarischer Deckung in der Schweiz;
  - b) Kredite und Anlagen, welche durch Firmen mit Domizil in der Schweiz garantiert werden;
  - c) Bankeigene Absicherungsgeschäfte mit positivem Wiederbeschaffungswert und entsprechender kuranter Deckung bei der Bank;
- <sup>2</sup> Für Auslandgeschäfte besteht eine Begrenzung von 5 % der durchschnittlichen Bilanzsumme der Bank der letzten 3 Jahre.
- <sup>3</sup> Geldanlagen mit Laufzeiten bis zu 12 Monaten bei erstklassigen ausländischen Banken fallen nicht unter die Begrenzung dürfen jedoch maximal 75 % der gesamten Geldanlagen bei Banken und Zentralbanken betragen.
- <sup>4</sup> Der Verwaltungsrat setzt für das Auslandgeschäft Länderplafonds fest, welche unterteilt sind in Limiten für:
  - a) Kommerzielle Kredite und Eventualverpflichtungen;
  - b) Geld-, Devisen-, Edelmetallgeschäfte und Wertschriftenanlagen;

## **2.2 Kreditgeschäft**

### **Art. 33 Art und Form**

- <sup>1</sup> Die Bank gewährt Kredite in banküblichen Arten auf gedeckter und ungedeckter Basis in Form von variablen Krediten und Festkrediten.
- <sup>2</sup> Die Bank kann im Auftrag von Kunden eigene Verpflichtungen in Form von Bankgarantien oder -bürgschaften eingehen.
- <sup>3</sup> Der Verwaltungsrat erlässt bezüglich Kreditpolitik sowie -organisation ein Kreditreglement.

### **Art. 34 Kreditausschuss**

- <sup>1</sup> Der Kreditausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern der Geschäftsleitung zusammen. Die Geschäftsleitung kann zusätzlich zwei weitere Mitglieder ernennen. Mit einer ausgewogenen Zusammensetzung zwischen Mitgliedern der Vertriebs- und Risikoeinheiten ist dem Risikoaspekt Rechnung zu tragen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichtentscheid. Bei einem Stichtentscheid ist der Verwaltungsrat an der nächsten Sitzung zu informieren. Der Kreditausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses anwesend oder erreichbar sind. Bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern ist Einstimmigkeit erforderlich.
- <sup>2</sup> Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Es enthält die Verhandlungsgegenstände und den Inhalt der Beschlüsse. Auf Wunsch eines Mitgliedes des Kreditausschusses sind auch dessen Diskussionsvoten und Auskunftsbegehren sowie die darauf erteilten Antworten aufzuführen.

### **Art. 35 Kreditüberwachung**

- <sup>1</sup> Das Kreditportefeuille wird innerhalb von Limiten (Länder, Branchen, Gegenpartei und Produkte) geführt und überwacht.
- <sup>2</sup> Die Einzelheiten der Überwachung von einzelnen Gesamtengagements werden im Kredithandbuch des Kreditmanagements festgehalten.

### **Art. 36 Kreditkompetenzen und Gültigkeit Kreditentscheid**

- <sup>1</sup> Die Kompetenzen für das Kreditgeschäft sind im Anhang 1 «Kompetenzen» geregelt. Massgebend für die Ermittlung der Kompetenzstufe ist das Gesamtengagement eines Kunden oder einer Kundengruppe (gemäss den aktuell gültigen Eigenmittelvorschriften).
- <sup>2</sup> Unter das Gesamtengagement fallen alle Kredite, Limiten, Eventualverpflichtungen und andere Ausserbilanzgeschäfte, insbesondere:
  - a) Die auf den Einzelschuldner oder die Schuldnergruppe lautenden Kredite und Limiten (inklusive Überschreitungen) sowie Termingeschäfte und alle anderen für die Bank mit Risiko verbundenen Geschäfte.
  - b) Engagements von Gruppen verbundener Gegenparteien gemäss der Eigenmittelverordnung.

### **Art. 37 Kreditarten, Kreditabwicklung und Kreditorganisation**

Die Einzelheiten zu den Kreditarten, zur Kreditabwicklung und zur Kreditorganisation sind im Kredithandbuch oder in separaten Weisungen des Kreditmanagements festgehalten.

### **Art. 38 Ausnahmegeschäfte (Exceptions to policy / ETP)**

Als Ausnahmegeschäfte gelten Finanzierungen, die Abweichungen von den bankinternen Normen gemäss Kredithandbuch des Kreditmanagements aufweisen. Ausnahmegeschäfte sind in begründeten Fällen zulässig und als solche zu bezeichnen. Über Ausnahmegeschäfte ist im Rahmen der Berichterstattung des Kreditmanagements zu informieren.

## **2.3 Entgegennahme von Geldern**

### **Art. 39 Kundengelder**

Die Bank nimmt Kundengelder in banküblichen Formen entgegen.

### **Art. 40 Andere Mittel**

- <sup>1</sup> Die Bank kann am Geld- oder Kapitalmarkt Gelder aufnehmen und sich durch Aufnahme von Pfandbriefdarlehen oder Anleihen Mittel beschaffen.
- <sup>2</sup> Die Kompetenzen für die Mittelbeschaffung sind im Anhang 1 «Kompetenzen» geregelt.

## **2.4 Kommissions- und Handelsgeschäft**

### **Art. 41 Vermögensberatung und Vermögensverwaltung**

- <sup>1</sup> Die Bank berät ihre Kundschaft im Anlagegeschäft. Sie übernimmt Aufträge zur Verwaltung von Wertschriften und anderen Vermögenswerten.
- <sup>2</sup> Sie nimmt Wertschriften und Wertsachen zur Aufbewahrung in offenen und geschlossenen Depots entgegen, kann bei in- und ausländischen Banken und Depotstellen Wertschriften-, Edelmetalldepots sowie Edelmetallkonti in eigenem Namen und auf eigene Rechnung oder auf Rechnung und Gefahr ihrer Kundschaft unterhalten und sich bei Sammelverwahrungen beteiligen.
- <sup>3</sup> Sie berät ihre Kundschaft in Vorsorge-, Erbschafts- und Steuersachen mit Einschluss der Aufbewahrung und Vollstreckung letztwilliger Verfügungen.
- <sup>4</sup> Die Vermögensberatung und die Vermögensverwaltung werden in einer Weisung der Geschäftsleitung geregelt.

### **Art. 42 Handel mit Effekten inklusive Derivate**

- <sup>1</sup> Die Bank betreibt für eigene und für Rechnung ihrer Kundinnen und Kunden das Geschäft mit Effekten. Dazu gehören deren Übernahme, Verwahrung, Platzierung und Vermittlung, sowie der Handel mit solchen.
- <sup>2</sup> Die Bank betreibt technische Infrastrukturen (organisierte Handelssysteme) für den organisierten, multilateralen/bilateralen und diskretionären Handel für nicht kotierte Effekten von Unternehmen sowie für Devisentransaktionen. Der Verwaltungsrat erlässt ein entsprechendes Handelsreglement.
- <sup>3</sup> Als Effekten gelten die vereinheitlichten und zum massenweisen Handel geeigneten Wertpapiere, Wertrechte, Derivate und Bucheffekten (auch auf der Grundlage der Technik verteilter elektronischer Register). Als zulässige Arten von Effekten gelten insbesondere:
  - a) Obligationen und Aktien;
  - b) Anlagefondsanteile;
  - c) Anteile an Investmentgesellschaften;
  - d) Hybride Instrumente wie Wandel- und Optionsanleihen;
  - e) Optionsscheine und Warrants;
  - f) Standardisierte derivative Instrumente;
  - g) Nicht standardisierte derivative Instrumente auf der Basis der Effekten gemäss lit. a) bis f) hiervor sowie auf Devisen und banküblichen Edelmetallen. Ausgeschlossen sind nicht standardisierte derivative Instrumente auf Commodities und Rohstoffen (exkl. bankübliche Edelmetalle).
- <sup>4</sup> Die Bank betreibt den Handel mit Effekten an den Märkten der Schweiz (inkl. anderen der Schweizer Börsengesetzgebung unterstehenden Märkten) sowie an der Derivatbörse Eurex in Frankfurt. An den anderen ausländischen Märkten handelt die Bank in eigenem Namen für fremde Rechnung durch Effekthändler in der Schweiz oder im Ausland.
- <sup>5</sup> Die Bank betreut private Kundinnen und Kunden und Firmenkunden, sowie institutionelle Anleger und öffentlich-rechtliche Körperschaften des In- und Auslandes. Die geographische

Umschreibung des Geschäftsgebietes ist in Art. 31 des Organisations- und Geschäftsreglements geregelt.

- <sup>6</sup> Die Effekten, die aus der Vermittlung und Handelstätigkeit stammen, werden unter dem Handelsbestand geführt. Die Geschäftsleitung legt die Rahmenlimite für den Handelsbestand fest. Die Positions- und Händlerlimiten werden im Handelsreglement geregelt.
- <sup>7</sup> Die Margenanforderungen werden in einer Weisung der Geschäftsleitung geregelt.
- <sup>8</sup> Die Bewirtschaftung des Handelsbestandes obliegt der zuständigen Departementsleiterin oder dem zuständigen Departementsleiter.

#### **Art. 43 Geld-, Devisen-, Sorten- und Edelmetallgeschäft inklusive Derivate**

- <sup>1</sup> Die Bank erwirbt und veräussert Guthaben in fremden Währungen, Edelmetallen und fremden Geldsorten sowie derivativen Instrumenten in allen banküblichen Formen für eigene und fremde Rechnung und wickelt Geldmarktgeschäfte ab. Weiter wird das Treuhandgeschäft mit ausgewählten Gegenparteien angeboten.
- <sup>2</sup> Die Bestandeslimiten für den Bargeldverkehr werden in einer Weisung der Geschäftsleitung geregelt.
- <sup>3</sup> Die Margenanforderungen werden in einer Weisung der Geschäftsleitung geregelt.
- <sup>4</sup> Die Kompetenzen und Limiten für das Geld-, Devisen-, Sorten- und Edelmetallgeschäft inklusive Derivate sind im Anhang «Kompetenzen» geregelt.

#### **Art. 44 Weitere Geschäfte und Dienstleistungen**

- <sup>1</sup> Die Bank unterhält nach Bedürfnis Geschäftsverbindungen und laufende Rechnungen mit anderen Banken im In- und Ausland. Sie kann bei diesen auch Guthaben für Rechnung und Gefahr ihrer Kundschaft unterhalten.
- <sup>2</sup> Sie kann bei anderen Banken ohne besondere Deckung Call- und Termingelder anlegen und aufnehmen.
- <sup>3</sup> Die Bank tätigt und erbringt im Rahmen des Gesetzes weitere Geschäfte und Dienstleistungen, die ihre Aufgabe und der Betrieb einer Universalbank mit sich bringen.

## **2.5 Bankeigene Anlagen und Derivate**

#### **Art. 45 Finanzanlagen und Beteiligungen**

- <sup>1</sup> Die Finanzanlagen werden in folgende Kategorien aufgeteilt:
  - a) Anlagebestand, darunter fallen Wertschriften, die weder mit der Absicht des Handels - und im Falle von Beteiligungstiteln - noch mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten werden. Sie können zur Sicherstellung der Engpassfinanzierungsfaszilität der Schweizerischen Nationalbank oder zu anderen Deckungszwecken dienen.
  - b) Zum Verkauf bestimmte nicht betriebsnotwendige Grundstücke.
- <sup>2</sup> Als Beteiligungen gelten:
  - Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmungen, die mit der Absicht dauernder Anlage gehalten werden, unabhängig des stimmberechtigten Anteils;
  - Forderungen gegen Unternehmungen, an denen die Bank beteiligt ist, sofern sie steuerlich verdecktes Eigenkapital darstellen;
  - Beteiligungen mit Infrastrukturcharakter, insbesondere Gemeinschaftswerke.
- <sup>3</sup> Die Kompetenzen für die Finanzanlagen und Beteiligungen sind im Anhang 1 «Kompetenzen» geregelt.

#### **Art. 46 Derivate**

Zur Absicherung von bankeigenen Anlagen und im Rahmen des Asset- und Liability-Managements können derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden.

#### **Art. 47 Grundstücksgeschäfte**

- <sup>1</sup> Die Bank kann Grundstücke kaufen und verkaufen.

- <sup>2</sup> Nicht dem Betrieb dienende Grundstücke können in Immobiliengesellschaften eingebracht werden.
- <sup>3</sup> Die Kompetenzen für Grundstücke sind im Anhang 1 «Kompetenzen» geregelt.
- <sup>4</sup> Aus dem Kreditgeschäft übernommene Grundstücke oder nicht mehr betriebsnotwendige Grundstücke, für die die Bank den Entscheid zum Verkauf getroffen hat, gelten als Finanzanlagen gemäss Art. 45 Abs. 1 lit. b.

## **2.6 Bankbetrieb**

### **Art. 48 Personal**

Die Anstellungsbedingungen werden in einer Weisung der Geschäftsleitung geregelt.

### **Art. 49 Anschaffungen und Projekte**

Die Kompetenzen für Anschaffungen von Sachgütern und die Finanzierung von Projekten sind im Anhang «Kompetenzen» geregelt.

### **Art. 50 Versicherungen und übrigen Auslagen**

Die Kompetenzen für den Abschluss von Versicherungen und für übrige Auslagen sind im Anhang «Kompetenzen» geregelt.

### **Art. 51 Rechtsfälle**

- <sup>1</sup> Sämtliche Rechtsfälle und Geschäfte, in denen Behörden und/oder Anwälte auftreten oder gerichtliches Vorgehen gegen die Bank, ihre Strategischen Beteiligungen oder ihre Angestellten zu erwarten sind, müssen dem Rechtsdienst gemeldet werden.
- <sup>2</sup> Der Rechtsdienst ist beizuziehen, wenn es um die Durchsetzung von Ansprüchen der Bank oder Strategischen Beteiligungen geht oder wenn gegen eine angehobene Betreuung Rechtsvorschlag erhoben wurde.
- <sup>3</sup> Der Rechtsdienst begutachtet die Angelegenheit und stellt den zuständigen Stellen Antrag über das weitere Vorgehen.
- <sup>4</sup> Über die Anhebung von Betreibungen entscheidet die zuständige Stelle gemäss Kompetenzregelung im Anhang 1 «Kompetenzen». Die Prozessführung und der Abschluss von gerichtlichen Vergleichen erfolgen durch den Rechtsdienst.
- <sup>5</sup> Die Verantwortung für Geschäftsbeziehungen, die im Zusammenhang mit einem Rechtsfall stehen, bleibt bei der Stelle, welche das Geschäft bisher betreut hat. Sie entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Rechtsdienstes über das Vorgehen.
- <sup>6</sup> Die Kompetenzen für die Anhebung eines Gerichtsverfahrens oder den Verzicht auf die gerichtliche Geltendmachung eines Anspruchs sind im Anhang 1 «Kompetenzen» geregelt.

## **3 Schlussbestimmungen**

### **Art. 52 Inkrafttreten**

Dieses Organisations- und Geschäftsreglement wurde am 20. Dezember 2023 vom Verwaltungsrat und am 07. Mai 2024 von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht Finma genehmigt. Es tritt am 22. Mai 2024 in Kraft und ersetzt das Geschäftsreglement vom 4. Oktober 2022.

## **Anhänge**

1. Kompetenzen
  - 2.1. Reglement für den Prüf- und Risikoausschuss
  - 2.2. Reglement für den Vergütungsausschuss des Verwaltungsrats
  - 2.3. Reglement für den IT-Ausschuss des Verwaltungsrats





**BEKB**

**BCBE**